

Statuten

Art. 1 *Name*

Der Frauenturnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 *Zweck*

Der Frauenturnverein Schwarzenberg fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er hat zudem den Zweck, die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

Der Frauenturnverein Schwarzenberg besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 *Aktivmitglied*

Aktivmitglied kann werden, wer sich für die Zielsetzungen des Vereins interessiert und bereit ist, sich aktiv zu betätigen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 *Passivmitglied*

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitglieder gehören nicht aktiv dem Verein an, können aber an gesellschaftlichen Anlässen und an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben die selben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 6 *Ehrenmitglied*

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7 *Austritt*

Austritte sind dem Vorstand schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung anzuzeigen unter gleichzeitiger Erledigung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 8 *Organe*

Die Organe des Frauenturnvereins Schwarzenberg sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

Art. 9 *Generalversammlung*

Es findet jährlich eine Generalversammlung statt. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 10 Geschäfte der GV

Die ordentliche Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der technischen Leiterin
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Mitglieder mutationen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Ernennungen/Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 11 Antragsrecht und Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Vereinsmitglieder haben in allen Angelegenheiten des Frauenturnvereins Schwarzenberg das Stimmrecht.

Art. 12 Besuch der GV

Für die Vereinsmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Fernbleiben ist zu entschuldigen.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, ausgenommen bei Traktanden, welche eine Zweidrittelmehrheit erfordern. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 14 ausserordentliche Versammlungen

Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

Art. 15 Vorstand

Der an der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählende Vorstand besteht aus:

- Präsidentin
- Vicepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Technische Leiterin

Ferner werden für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen gewählt.

Art. 16 Wiederwahl

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisorinnen können nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 17 Dringende Beschlüsse

In dringenden Fällen ist der Vorstand zu Geschäftsbeschlüssen ermächtigt, die sonst der Vereinsversammlung zustehen. Die Beschlüsse sind an der nächsten Versammlung zu bestätigen.

Art. 18 Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisorinnen haben folgende Aufgaben:

- Die Präsidentin leitet in Verbindung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Sitzungen. Sie vertritt den Vorstand nach aussen und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit.
Die Präsidentin führt mit der Aktuarin oder Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Die Vicepräsidentin unterstützt und vertritt die Präsidentin in all ihren Funktionen.
- Die Aktuarin besorgt die Korrespondenz und ist für die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Die Kassierin führt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und erstellt zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung.
- Die technische Leiterin sorgt für eine geordnete Durchführung der Turnstunden.
- Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnung und erstatten an der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 19 Kassawesen

Die Einnahmen des Frauenturnvereins Schwarzenberg bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) den Gönnerbeiträgen, Spenden und Vergabungen

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) den ordentlichen Verwaltungskosten
- b) allen, im Zusammenhang mit dem Turnbetrieb stehenden Aufwendungen

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen. Neueintretende, sowie austretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Art. 21 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht befreit werden können:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Art. 22 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf der Höhe eines maximalen Mitgliederbeitrages von Fr. 100.00 beschränkt.

Art. 23 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung erfolgen.

Art. 25 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Gemeinderat Schwarzenberg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten des Frauenturnvereins Schwarzenberg sind an der Generalversammlung vom 13. Dezember 2004 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 2. Dezember 1985.

Frauenturnverein Schwarzenberg

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Anni Jenni *R. Fuchs-Scheuber*

Anni Jenni

Ruth Fuchs-Scheuber